Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Mona bei der Post 0,50 Reichsmark

Postscheckkonten:
Kreiskommunalkasse: Breslau Nr. 3130
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131

Anzeigen werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die viergespaltene Millimeterzeile 6 Reichspfennige Zurzeit ist Preisliste Nr. 5 gültig

Druck und Verlag
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe & Politt in Oels
Verantwortlich für den Textteil: Kreisoberinspektor Walter Belling; für Anzeigen Gustav Scholz, beide in Oels. D. A. IV. Vierteljahr 1937 420

Nr. 5 Oels, 28. Januar 1938 **76. Jahrgang**

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen des Landrats

Inhaltsverzeichnis: Scharfschießen bei Briese S. 14. — Gefechtsschießen S. 14. — Bestellung zum Jagdaufseher S. 14. — Viehseuchenpolizeiliche Anordnung (2mal) S. 14. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung (3mal) S. 15. — Polizeiverordnung über den Hausierhandel im Kreise Oels S. 15. — Ankündigung von Mitteln gegen die Maul und Klauenseuche S. 15. — Verbot des Vereins der Freunde Israels in Deutschland S. 15. — Achtung, Eigentümer von Kraftfahrzeugen S. 16. — Vermessungen S. 16. — Genehmigte Sammlung S. 16. — Bekanntmachung anderer Behörden.

Wehr 10/38. Oels, den 22. Januar 1938.

Scharfschießen bei Briese.

Die 14. Komp. Inf. Reg. 49 Breslau-Carlowitz hält in der Zeit vom 8.—10. Februar 1938 täglich von 7,30 Uhr bis 16,00 Uhr in der Gegend westlich von Briese in Schußrichtung Sandhäuser ein Gefechtsschießen mit Maschinengewehr und Karabiner ab. Die Absperrung wird durch den Truppenteil vorgenommen.

Den Anordnungen der Posten ist Folge zu leisten. Die aufgestellten Warnungstafeln sind zu beachten.

Der Landrat

Wehr 12/38. Oels, den 25. Januar 1938.

Gefechtsschießen.

Die 2. Abt. (Radf.) Kav. Reg. 8 Oels beabsichtigt, nachstehende Geländeschießen abzuhalten, und zwar:

a) Schulgefechtsschießen mit MG. und Karabiner im Gelände westlich Rathe vom 8. Februar bis 12. Februar 1938;
b) Gefechtsschießen mit MG. und Karabiner im Gelände ostwärts Groß-Zöllnig vom 15. März bis 19. März 1938.

Schießzeiten: zu a) täglich von 8—16 Uhr, zu b) täglich von 9—15 Uhr.

Die Absperrung wird durch den obengenannten Truppenteil vorgenommen. Den Anweisungen der Posten ist Folge zu leisten.

Der Landrat

L. 4. Oels, den 20. Januar 1938

Der Unterförster Stefan Jendruch aus Weidenfließ ist von der Forstverwaltung der Herrschaft Oels zum Jagdaufseher für den Jagdbezirk der Herrschaft Oels bestellt und von mir bestätigt worden.

Der Landrat

L. 1. Oels, den 24. Januar 1938.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Unter dem Rindviehbestande des Landwirts Paul Drabe in Kritschen ist die Maul und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche wird auf Grund der § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 — RGBl. S. 519 — folgendes bestimmt:

Den Sperrbezirk bildet die Ortschaft Kritschen ausschließlich des Ortsteils Waldmühle.

Das Beobachtungsgebiet bilden die Ortschaften bzw. Ortsteile Klein Ellguth, Kaltworwerk, Groß-Ellguth, Ludwigsdorf, Netsche, Süßwinkel, Klein-Oels, Neuhof b. N., Schreiben und Waldmühle.

Für das Sperr- und Beobachtungsgebiet gelten die Bestimmungen meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 6. d. M. — Kreisblatt Seite 1 und 2.

Die Verladung von Klauenvieh aus dem **Beobachtungsgebiet** darf auch nach vorheriger Untersuchung nur auf dem Bahnhof **Bohrau** erfolgen.

Der Landrat

L. 4. Oels, den 27. Januar 1938.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Unter dem Rindviehbestande des Landwirts Lothar Grundmann in Rehwinkel ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche wird auf Grund der § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 — RGBl. S. 519 — folgendes bestimmt:

Den Sperrbezirk bildet die Ortschaft Rehwinkel.

Das Beobachtungsgebiet bilden die Ortschaften Eichgrund, Reichenfeld, einschließlich Neumühle und Jäntschdorf.

Für das Sperr- und Beobachtungsgebiet gelten die Bestimmungen meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 6. d. M. — Kreisblatt Seite 1 und 2.

Der Landrat

Kreisbewohner! Spart bei Eurer Kreissparkasse!

Kreissparkasse Oels

Hauptstelle Oels, Kronprinzenstraße (Kreishaus) — Zweigstelle Juliusburg, Ring (Rathaus)

L. 4. Oels, den 25. Januar 1928.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Unter dem Rindviehbestande des Landwirts Erdmann Schifer in Rehwinkel ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche wird auf Grund der § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 — RGBl. S. 519 — folgendes bestimmt.

Den Sperrbezirk bildet die Ortschaft Rehwinkel.

Das Beobachtungsgebiet bilden die Ortschaften Eichgrund, Reichenfeld, einschließlich Neumühle und Jäntschdorf.

Für das Sperr- und Beobachtungsgebiet gelten die Bestimmungen meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 6. d. M. — Kreisblatt Seite 1 und 2.

Der Landrat

L. 4. Oels, den 26. Januar 1938.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

Meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 7. d. M. über die Beschränkung der Oelser Wochenmärkte ändere ich in der Weise ab, daß **künftig vom Besuch dieses Marktes nur Personen und Tiere aus den gebildeten Sperrbezirken ausgeschlossen sind.**

Nach der Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 24. d. M. wird hinfort der Hausierhandel mit Ferkel außerhalb der Sperr- und Beobachtungsgebiete gestattet, wenn die Ferkel schutzgeimpft sind.

Der Nachweis der ordnungsmäßigen Impfung ist durch eine tierärztliche Bescheinigung zu erbringen. Die Bescheinigung hat eine Gültigkeitsdauer von 7 Tagen. Den Händlern ist das Betreten der Stallungen verboten.

Der Landrat

L. 4. Oels, den 27. Januar 1938.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 7. d. M. — Kreisblatt Seite 4 —, nach welcher bis auf weiteres in Bernstadt die Abhaltung von Wochenmärkten verboten worden ist, wird ab sofort aufgehoben.

Die Wochenmärkte in Bernstadt werden jedoch bis auf weiteres insoweit beschränkt, daß vom Besuch des Marktes Personen und Tiere aus den wegen der Maul- und Klauenseuche gebildeten **Sperrbezirken** ausgeschlossen sind.

Der Landrat

L. 4 Oels, den 27. Januar 1938

Polizeiverordnung

über den Hausierhandel im Kreise Oels

Da nach der bisherigen Entwicklung die Maul- und Klauenseuche noch länger andauern wird, andererseits aber die starke Beschränkung des Wandergewerbes für so lange Zeit nicht gerechtfertigt erscheint, kann das Verbot des Hausierhandels im Kreise nicht aufrecht erhalten werden.

Auf Grund der §§ 14 und 27 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 — GesS. S. 77 — hebe ich deshalb meine Polizeiverordnung vom 6. d. M. — Kreisblatt Seite 3 — mit sofortiger Wirkung auf.

Der Landrat

Deloch

Unter Berücksichtigung der in den ergangenen viehseuchenpolizeilichen Anordnungen enthaltenen Vorschriften ist danach der Hausierhandel im Kreise Oels unter folgenden Einschränkungen gestattet.

1. **Im Sperrbezirk** ist allen Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, der Eintritt in die **Seuchengehöfte** und das Betreten aller Ställe und sonstigen Standorte von Klauenvieh verboten.
2. **Im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet** ist der Handel mit Klauenvieh und mit Geflügel, der ohne vorherige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet, verboten. Als Handel im Sinne dieser Bestimmung gilt auch das Aufsuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.
3. **Außerhalb der Sperrbezirke und Beobachtungsgebiete darf der Ferkelhandel** nur erfolgen, wenn die abzusetzenden Ferkel schutzgeimpft sind.
4. **Im ganzen Kreise Oels wird den Hausierhändlern das Betreten der Ställe und sonstigen Standorte von Klauenvieh verboten!**

Der Landrat

Der Präsident des Werberates der deutschen Wirtschaft.
P I 2 XVI f 4 Di/Fro.

Berlin, den 21. Dezember 1937.

Ankündigung von Mitteln gegen die Maul- und Klauenseuche.

[1]) Der Werberat der deutschen Wirtschaft hat festgestellt, daß in letzter Zeit wieder häufiger Mittel zur Heilung oder Vorbeugung von Tierseuchen besonders in ländlichen Zeitungen oder landwirtschaftlichen Zeitschriften und den Tierhaltern unmittelbar durch Werbeprospekte oder persönliche Werbung angeboten werden. Offenbar hat der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in verschiedenen Bezirken des Reiches Hersteller und Händler von Tierarzneimitteln veranlaßt, die Werbung erneut aufzunehmen. Sie suchen auf diesem Wege Absatzmöglichkeiten für Mittel, die in der Mehrzahl der Fälle nach sachverständiger Auffassung und Erfahrung zur Bekämpfung der Seuche entweder als ungeeignet und als wertlos zu bezeichnen sind, so daß vor der Anwendung gewarnt werden muß, oder keinerlei Vorzüge gegenüber anderen bewährten Mitteln des deutschen Arzneischatzes haben. Die geforderten Preise sind meist ungewöhnlich hoch und vollkommen ungerechtfertigt, die Ausgaben hierfür sind unnütz. Häufig handelt es sich um sogenannte Geheimmittel, die schon bei früheren Seuchegängen angepriesen und als Schwindel erkannt worden sind. Diese Werbung führt die Tierhalter erfahrungsgemäß dazu, die erkrankten Viehbestände ohne Hinzuziehung tierärztlicher Hilfe selbst zu behandeln. Sie gefährdet damit eine wirksame, im allgemeinen Interesse liegende Seuchenbekämpfung.

[2]) Im Einvernehmen mit dem RuPrMdJ., dem Reichsbauernführer, dem Reichsgesundheitamt und der Reichstierärztekammer weist der Werberat der deutschen Wirtschaft mit Nachdruck auf die Beachtung der Vorschriften der Ziffer 3b, 4a und 5c seiner 17. Bek. vom 5. 5. 1936 (RAnz. Nr. 111) und der entsprechenden Bestimmungen der Pol.-VO. der deutschen Länder über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens hin. Hiernach ist jede Werbung für Arzneimittel und -gegenstände oder Heilverfahren gegen Viehseuchen verboten, wenn sie eine Behandlung der Tiere durch andere Personen als Tierärzte herbeiführen kann oder sich an Laien, d. h. an Tierhalter usw. richtet.

[3]) Da durch eine solche unzulässige Werbung die Volksgesundheit und die deutsche Volkswirtschaft aufs schwerste gefährdet und geschädigt wird, wird der Werberat in jedem Uebertretungsfalle ungeachtet etwaiger polizeilicher Strafverfahren mit den schärfsten Maßnahmen durchgreifen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft ziehen. Er bittet alle in Betracht kommenden Stellen sowie auch jeden einzelnen Volksgenossen, diesen Fragen erhöhte Beachtung zu schenken, solchem verantwortungslosen Treiben entgegenzutreten und dem Werberat oder den zuständigen Polizeibehörden von Uebertretungen unverzüglich Mitteilung zu machen.

L. 4. Oels, den 20. Januar 1928.

Veröffentlicht!

Der Landrat

L. 1. Oels, den 21. Januar 1938.

Verbot des Vereins der Freunde Israels in Deutschland. RdErl. d. RFHnChdDtPol. im RMdJ. v. 24. 11. 1937 — S–PP (II B) 7347/37.

[1]) Auf Grund des § 1 der VO. des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat v. 28. 2. 1933 (RGBl. I S. 83) wird der „Verein der Freunde Israels" in Basel mit sofortiger Wirkung für das gesamte Reichsgebiet aufgelöst und verboten.

[2]) Unter Hinweis auf die Strafbestimmung des § 4 der VO. v. 28. 2. 1933 untersage ich jede Tätigkeit, die den Versuch einer Fortführung dieser Organisation oder einer Neugründung mit gleichen oder ähnlichen Zielen darstellt.

L. 7. Oels, den 22. Januar 1938.

Achtung, Eigentümer von Kraftfahrzeugen.

Der Eigentümer eines Kraftfahrzeuges muß der Zulassungsstelle Anzeige erstatten, wenn er seine Wohnung wechselt, das Fahrzeug veräußert, es umbaut oder außer Betrieb setzt. Zieht er mit dem Fahrzeug in den Bezirk einer anderen Zulassungsstelle, hat er sich bei der einen abzumelden und bei der anderen anzumelden. Wechselt er seine Wohnung im Bezirk der gleichen Zulassungsstelle, sind die Angaben über die Wohnung im Kraftfahrzeugbrief und -schein und in den amtlichen Karteien zu berichtigen. Es ist auch der Zulassungsstelle zu melden, wenn technische Aenderungen am Fahrzeug vorgenommen werden, z. B. der Motor ausgewechselt, der Aufbau geändert, zu einem Kraftrad ein Beiwagen beschafft wird. Dabei ist immer der Kraftfahrzeugbrief vorzulegen. Wird das Fahrzeug — nicht nur vorübergehend — außer Betrieb gesetzt, so sind Kraftfahrzeugbrief und -schein abzuliefern.

Ohne pünktliche Erfüllung dieser Verpflichtungen durch die Eigentümer der Kraftfahrzeuge ist die richtige Führung der Kraftfahrzeugkartei bei den Behörden nicht möglich. Nachlässigkeit der Kraftfahrzeughalter bei diesen Obliegenheiten muß daher streng bestraft werden, und zwar mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bis 6 Wochen. Jeder deutsche Eigentümer eines Kraftfahrzeuges sollte aber aus eigenem Antrieb diese Pflichten gegenüber dem Staat, der den Kraftverkehr vielfältig fördert, erfüllen.

Der Landrat.

L. 3. Oels, den 24. Januar 1938.

Vermessungen.

Zur Erfassung der im Laufe des Jahres 1937 ausgeführten oder in Angriff genommenen Vermessungen

a) bei Eisenbahnen, Chausseen, Wegen, Kanälen und Wasserstraßen,

b) bei Ent- und Bewässerungen, Teich-, Damm- und Vorflutregulierungen,

ferner in Gemeinde- und Institutswaldungen,

haben mir die Bürgermeister und Amtsvorsteher des Kreises bis zum 10. Februar d. J. anzuzeigen:

1. Gemeinde,
2. Art bzw. Zweck und Umfang der Vermessungen,
3. Maßstab und Aufbewahrungsort der Karten,
4. Zeit der Ausführung der Vermessungsarbeiten,
5. Stelle, die die Vermessung ausgeführt hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Landrat

Oels, den 21. Januar 1938.

Genehmigte Sammlung.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern hat der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger die Genehmigung erteilt:

1. zur Aufstellung von Sammelschiffchen in öffentlichen Räumen auf dem Lande und auf Schiffen,
2. zur Werbung von Mitgliedern durch Werbeschreiben und Einzeichnungslisten, soweit es sich um Personen handelt, die listen- oder karteimäßig fest umgrenzt worden sind, und bei welchen ein Interesse für die Aufgaben der Gesellschaft vorausgesetzt werden kann,
3. zur Sammlung von Geldspenden und zur Werbung von Mitgliedern
   a) in den Ost- und Nordseebädern bei Veranstaltungen der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger,
   b) aus Anlaß von Werbevorträgen, bei denen ein geringes Eintrittsgeld erhoben werden kann, das insgesamt die für die Werbevorträge entstehenden tatsächlichen Unkosten für Saalmiete und Projektionsapparat nicht überschreiten darf.

Der Landrat

Der Landrat

als Leiter des Kreiskommunalverbandes

Deloch

Bekanntmachungen anderer Behörden

Breslau (Flughafen), den 25. Januar 1938.

Wetterbericht des Reichswetterdienstes, Ausgabeort Breslau

Ausgegeben am 25. Januar 1938.

Nachdruck auch mit Quellenangabe verboten

Bei der noch kräftig entwickelten nordatlantischen Wirbeltätigkeit wurde Schlesien in der vergangenen Berichtswoche (18.—25. 1. 38) dauernd von milderen Meeresluftmassen überflutet. Im Zusammenhang damit herrschte verbreitet unbeständiges, für die Jahreszeit viel zu mildes Wetter. Die Tagesmittel der Temperaturen lagen dabei durchweg um 5—8 Grad über dem Regelwert.

Das unbeständige, sehr milde Wetter wird auch in der kommenden Woche zunächst noch anhalten. Es ist jedoch anzunehmen, daß sich im weiteren Verlauf der Woche mit dem Vordringen kühlerer Luftmassen ein Temperaturrückgang einstellen wird. Das Einsetzen einer länger anhaltenden Frostperiode ist zunächst noch nicht abzusehen.